

Amtsblatt der Stadt Wesseling

43. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 2. Mai 2012 Nummer 09

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln
56.8851.1.1-16-19/12-Ru/Od

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. . 3184) i.V.m. den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 2819) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma **Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie, Werk Wesseling**, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Raffineriekraftwerks – Anlage auf dem Betriebsgelände in 50389 Wesseling, Ludwigshafener Str.1; Gemarkung Urfeld, Flur 5, Flurstück 116 gestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist

- die Errichtung und der Betrieb eines erdgasbefeuerten Kessels 8 (125 MW Feuerungswärmeleistung-FWL)
- die Erhöhung der maximal zulässigen Gesamtfeuerungswärmeleistung des Raffineriekraftwerks von derzeit 300 MW auf 353 MW
- die Stilllegung des alten ölbefeuerten Kessels 1

Mit der o.a. Errichtung des erdgasbefeuerten Kessels 8 sind im wesentlichen folgende baulichen und apparativen Maßnahmen verbunden:

Bauliche und apparative Änderungen

BE 9: Kraftwerksschornstein

- Stilllegung des Schornsteins Bau 92 (170m Kamin) ZL-1001

BE 11: Kessel 8

- Errichtung eines Frischluftgebläses ZV-2208 und eines Dampf-Luftvorwärmers ZW-2208
- Errichtung zweier redundanter Kühl- und Zündluftgebläse (ZV-2228 A/B)
- Errichtung von vier Low-NO_x-Brennern jeweils zwei für Erdgas und zwei für Erdgas mit zusätzlichen Gasbrenner Einsätzen für ND-Gas
- Errichtung einer neuen Erdgas-Rohrleitung von dem Einbindepunkt Rohrbrücke MM-P5 zum elektrischen Erdgasvorwärmer und zu den Brennern
- Errichtung eines Vorratsbehälters (ZB-3138) für verdünnte Natronlauge
- Errichtung von zwei redundanten Natronlagedosierpumpen (ZP-3138 A/B) zur Dosierung in das Kesselspeisewasser
- Errichtung eines Wasserrohr-Naturumlaufkessels mit Dampfüberhitzung
- Errichtung des Kesselstahlbaus und sonstiger Stahlbaukonstruktionen
- Errichtung eines atmosphärischen Entspanners (ZB-2228)
- Errichtung eines Rezirkulationsgebläses mit Rauchgaskanälen
- Errichtung eines Stahlschornsteins mit Emissionsmessplätzen auf der Kesselstahlkonstruktion

Das Kraftwerk mit den zugehörigen Nebenanlagen ist unter Nr.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGB1. 1 S. 94), zuletzt geändert am 06.10.2011 (BGB1. 1 S. 1986, 1990), aufgeführt. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 II der 9. BImSchV und des § 3c (UVPG) ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

08. Mai 2012 bis einschließlich 08. Juni 2012

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln
Dezernat 53, Raum K 152**

**Zeiten: Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr**

**Stadtverwaltung Wesseling
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Bereich Stadtplanung
3. Etage, Zimmer 314**

**Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr**

**Stadtverwaltung Niederkassel
Spicher Str. 32-34
53859 Niederkassel
Bereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Umwelt
Erdgeschoss Raum 013**

**Zeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr**

Gemäß §10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

22. Juni 2012

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 -10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o.a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird auf

Montag, den 23. Juli 2012, ab 10.00 Uhr

festgesetzt. Er findet im

**Rheinforum Wesseling
Untere Halle
Kölner Straße 42
50389 Wesseling**

statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für die Folgetage vorgesehen. Der Beginn wird ggf. am 23. Juli 2012 festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Rucman (Tel.: 0221/1472780) oder Herrn Odenthal (Tel.: 0221/1472661) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 17.04.2012

Im Auftrag
gez. Odenthal